

Ford Motor Company Switzerland SA

Protect Occasions-Garantie (12/24Mt.)



I. Allgemeine Leistungen



Garantiebeginn

Beginn der Garantie ist das Datum der Fahrzeugauslieferung an Ihren Kunden, frühestens nach Ablauf der vom Hersteller festgelegten Werksgarantie.

Garantielaufzeit

Die Laufzeit der Garantie beträgt **12 resp. 24 Monate**, unabhängig davon wie viele Kilometer Ihr Kunde in diesem Zeitraum zurücklegt.

Die festgelegte Garantiedauer beinhaltet keine Karenzzeit und bietet somit eine sofortige Deckung.

Geltungsbereich

Die Garantie gilt gemäss den Allgemeinen Bedingungen in ganz Europa.

Übertragbarkeit

Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und geht somit bei Weiterverkauf auf den Erwerber über. Mit Hilfe der Garantie können Sie den Erwerber als weiteren Kunden hinzu gewinnen.

Garantieumfang

Die Protect Occasions-Garantie umfasst alle wichtigen Baugruppen des Fahrzeuges inkl. Fahrzeugkatalysator. (nähere Angaben entnehmen Sie der Folgeseite).

Ihre Vorteile als Händler

Die Werkstattauslastung wird durch bessere Kundenbindung der Occasionenkäufer kalkulierbarer, Umsatz- und Ertragsverbesserung durch Folgegeschäfte in den Bereichen:

Neuwagen- und Occasionenverkauf Teile- und Zubehörverkauf

Zukunftssicherung bis zum nächsten Fahrzeugkauf;

Erhöhung der Rücklaufquote von Occasionen, ergibt eine Erweiterung des Occasionenangebotes;

Reduzierung von Preis- und Rabattgesprächen, ergibt Sicherung besserer Erträge;

Imageverbesserung und Profilierung gegenüber Mitbewerbern;

Gesteigerte Kundenzufriedenheit, da der Kunde im Reparaturfall keine oder geringere Aufwendungen hat. Das Angebot als Werbung für den Händler ("Mund-zu-Mund-Propaganda");

Bessere Möglichkeit der Neukundengewinnung durch mehr Leistung und Service im Angebots- und Reparaturfall;

Verringerung der Standzeiten bei Lagerfahrzeugen, ergibt schnelleren Fahrzeugumschlag bei geringeren Kosten;

Übertragbarkeit der Garantie und somit zusätzliche Möglichkeiten der Neukundengewinnung.

Die Vorteile für Ihre Kunden

Garantieschutz auf allen wichtigen Baugruppen des Fahrzeuges inkl. Fahrzeugkatalysator gemäss Garantievereinbarung und in allen Fällen, in denen der Hersteller auf die garantierversicherten Teile keine Kulanzleistung gewährt;

Übertragbarkeit der Garantie beim Fahrzeugverkauf;

Gültigkeit der Garantie auch im Ausland (bei Urlaubs- und Geschäftsfahrten) – europaweit;

Deckung aller Garantiefälle während der Garantielaufzeit – gleichgültig, wie viele Schadenfälle eintreten;

Abrechnung der garantiepflichtigen Kosten durch CarGarantie bei Schäden im Inland direkt mit der reparaturausführenden Werkstatt;

Keine Neuverschuldung bei hohen Reparaturkosten – ein etwaiger Reparaturfall schränkt die Liquidität des Kunden nicht ein;

Unkomplizierte Reparaturfreigabe bei allen anerkannten Vertragswerkstätten im In- und Ausland;

Durch Einhaltung der Wartungs- und Pflegedienste nach Vorschrift des Herstellers garantieren Sie dem Kunden ein servicegepflegtes Fahrzeug zu besitzen, das einen höheren Wiederverkaufswert erzielt.

Der Deckungsumfang der Protect Occasions-Garantie umfasst, mit einigen Ausnahmen, generell alle wichtigen Baugruppen des Fahrzeugs.

Aus dem Garantieumfang ausgeschlossen sind lediglich folgende Bauteile:

- Risse und defekte an Ventilen und Zylinderkopf infolge von Ölkohleablagerungen
- Batterien, elektrischen Leitungen und Kabelbäumen
- Abgassystem mit Abgaskrümmern (ausser Katalysator)
- Befestigungen und Verschlüssen, Muttern/Schrauben/Federn (ausser Fahrwerksfedern)
- Innen- und Aussenverkleidungen
- Multimedia Paketen (einschliesslich aber nicht begrenzt auf LCD-Bildschirme, Bedienungseinheiten, Zusatzsteckdosen, 12 Volt Versorgung, CD/DVD Playern, externen Wechslern, Navigationssystemen (auch ausgenommen CD's)) sowie Antennen
- Lack, Karosserie komplett, Rückleuchteinheiten, Räder und Reifen
- Polsterung
- Verglasung, Fenster- und Türdichtungen, durch Wassereintritt beschädigte Teile sowie Schiebedachseilzüge
- Teile, die einem erhöhten Verschleiss unterliegen bzw. im Zuge der Wartungsarbeiten regelmässig ersetzt werden müssen, z.B. Luftfilter, Zusatz- und Antriebsriemen, Motorhaube, Fernentriegelung Tankklappe und Heckklappe, Bremsbeläge und Bremsklötze, Bremsleitungen, Kupplungsbeläge, Frostschutzstopfen, Manschetten von Antriebswellen und Lenkung, el. Verteilergehäuse, Klemmleisten und Sicherungen, Getriebewellen – und Achswellenbefestigungen, Kraftstofffilter, Handbremsseile, Schläuche und Schellen, Zündkabel und Zündkerzen, Glühkerzen, Glühbirnen inkl. Xenoneinheiten und Leuchtweitenregulierung, Ölfilter und Dichtungen, Kraftstoffleitungen, Lenkungsleitungen – und Schläuche, Innenraumfilter, Ablassschrauben und Wischerblätter.



III. Annahmerichtlinien



Garantieübergabe

CarGarantie versichert die von ihrem Vertragspartner in eigenem Namen verkauften bzw. vermittelten **Occasionen: Personen- und Geländewagen** (gem. Geländewagenliste), **Transporter** (wie z. B. Kasten-, Kombi-, Pritschenwagen); **Kleinbusse** (wie z. B. Ford Transit, Mercedes Vito, Opel Combo/Vivaro/Movano, Peugeot Expert, Renault Trafic/Kangoo/Master, Toyota HiLux/HiAce, VW Caddy/T4/LT, etc.) **und Wohnmobile bis 3.5 t zul. Gesamtgewicht**, sofern sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zugelassen sind und die nachstehenden Richtlinien erfüllen.

Garantiefähige Fahrzeuge

Die **12 resp. 24monatige Protect Occasions-Garantie** kann für sämtliche Personenwagen, die zum Zeitpunkt des Garantiebeginns nicht älter als **7 Jahre oder 150'000km** resp. **5 Jahre oder 100'000km** ab Erstzulassung sind, vergeben werden.

Garantieabschluss

Die Garantievereinbarung kann nur gleichzeitig mit dem Fahrzeugverkauf via **ESB-Online von Ford** abgeschlossen werden.

Garantiebeginn ist das Datum der Fahrzeugauslieferung an den Kunden, das auf der Garantievereinbarung als Garantieübernahmedatum einzutragen ist.

Aufrechterhaltung der Garantie

Der Käufer hat die vom Herstellerwerk empfohlenen Inspektions- und Wartungsarbeiten bei der Verkaufsfirma (auch für Fremdfabrikate), ansonsten in einer anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Fahrzeugmarke durchzuführen und sich hierüber Rechnungsbelege ausstellen zu lassen.

Garantieausschluss

Keine Garantie kann vergeben werden für Fahrzeuge:

- die älter als 7 Jahre sind oder mehr als 150'000km, resp. die älter als 5 Jahre sind oder mehr als 100'000km ab Erstzulassung aufweisen
- die als Taxen, Mietwagen, Kurierdienste und Fahrschulwagen genutzt werden
- die in einem aus mehr als fünf Fahrzeugen bestehenden Firmenfuhrpark gewerbsmässig genutzt werden
- die an gewerbsmässige Wiederverkäufer veräussert werden
- die auf den Händler zugelassen werden
- die nicht in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein zugelassen werden
- nachgenannter Marken, Typen:

Land	Marken, Typen
Deutschland	Audi S- und RS-Modelle, BMW M-Reihe, Opel Vectra i500, Porsche;
Grossbritannien	Aston Martin, Bentley, Jensen, Land Rover (ausser Freelander), Lotus inkl. Replicas, MG ZT (-T) 260 V8, Morgan, Panther, Rolls Royce, TVR;
Italien	Bugatti, De Tomaso, Ferrari, Lamborghini, Maserati;
Japan	Honda NSX, Mitsubishi 3000GT / Lancer EVO, Nissan 200 SX;
Osteuropa	Alle Fahrzeuge Osteuropäischer Hersteller (ausgenommen Skoda);
USA	GMC, Hummer;
Alle Länder	Sonderkraftfahrzeuge, Sonderserien, Fahrzeuge mit leistungsgesteigerten Aggregaten (wie z. B. Audi Abt, BMW Alpina, Mercedes AMG / Brabus, Opel Irmscher, Volkswagen Oettinger usw.), Tuning Fahrzeuge (wie z.B. Chip- Tuning), Fahrzeuge mit mehr als 8 Zylindern, zu Rennzwecken eingesetzte Fahrzeuge.

Auf Anfrage und schriftliche Bestätigung durch die CG kann eine Garantie in Abweichung der o.a. Fahrzeugausschlüsse vergeben werden.

CG behält sich das Recht vor, diese Liste periodisch anzupassen.

Im Falle der Verletzung dieser Richtlinien ist die CarGarantie berechtigt, vom Vertragspartner die Erstattung etwaiger von ihr erbrachter Regulierungsleistungen zu verlangen.

IV. Schadenabwicklung und Kostenrückerstattung



Unbürokratische Garantieabwicklung

Im Garantiefall informieren Sie oder – wenn der Schaden, z. B. bei Auslandsreisen, nicht bei Ihnen repariert werden kann – Ihr Kunde die CarGarantie **vor Reparaturausführung** telefonisch oder per Telefax über den Umfang des Schadens und holen die Freigabe für die Reparatur ein.

Benötigt wird die Vertragsnummer und die Auskünfte zur Feststellung eines Schadens wie beispielsweise betroffene Bauteile, Schadenursache, Tag des Schadens, aktuelle Kilometerlaufleistung des Fahrzeugs, die Höhe der notwendigen Reparaturaufwendungen, Einhaltung der Inspektionsintervalle usw., ggf. werden zum Zweck einer detaillierten Schadenfeststellung unabhängige Sachverständige hinzugezogen.

Zustellung der Reparaturkosten

Nach erfolgter Freigabe und Reparatur senden Sie die Rechnung mit den ausgeführten Arbeiten, Ersatzteilpreisen und Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten an die Schadenabteilung der CarGarantie.

Auf vorherige Anforderung unserer Schadenbearbeiter, bitten wir Sie, zusammen mit der Reparaturrechnung die entsprechenden Nachweise über die durchgeführten Wartungsarbeiten (Rechnung) seit Garantiebeginn einzureichen.

Kontakt

Unsere kompetenten Mitarbeiter stehen Ihnen von Montag bis Freitag jeweils von 08:00-12:00 und von 13:00-17:00 Uhr persönlich zur Verfügung.

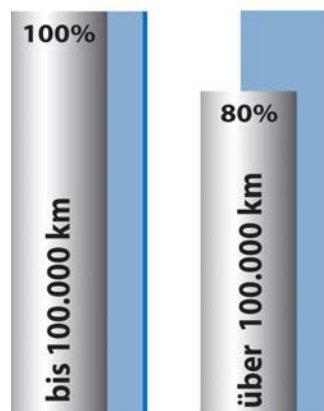
Telefon Administration	061 426 26 87
Telefon Schadenabteilung	061 426 26 86
Telefax	061 426 26 66

Kostenerstattung

Die garantispflichtigen Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers immer zu 100% erstattet.

Garantipflichtige Materialkosten im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt des Schadeneintritts wie folgt:

Lohnkosten immer 100%



Materialkosten nach Betriebsleistung der beschädigten Baugruppen

Dem Garantienehmer wird, unter Anrechnung seines Eigenanteils an Materialkosten je Schaden, an den garantierten Lohn- und Materialkosten, ein Mindestselbstbehalt von CHF 150.-- pro Schadenfall verrechnet.

Pannenfall

Im Pannenfall werden die Abschleppkosten bis zum nächsten Ford-Vertragspartner bis max. CHF 250.- übernommen, sofern ein garantispflichtiger Schaden weiter als 30 Kilometer vom Wohnort entfernt auftritt und die Weiterfahrt nicht gewährleistet werden kann.

Sonstige Anmerkung

Zu vorstehenden Ausführungen gelten die Protect Occasions-Garantiebedingungen.

Die CarGarantie rechnet garantipflichtige Schäden grundsätzlich direkt mit der ausführenden Werkstatt ab, ohne dass der Garantienehmer in Kostenvorlage treten muss. Im Falle einer Kostenverauslagung (überwiegend bei Schäden im Ausland) rechnet die CarGarantie die garantipflichtigen Kosten direkt mit dem Garantienehmer ab.